

Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung (ArbJugSozKostV)

Inkrafttreten: 01.10.2002

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.11.2010 (Brem.GBl. S. 701)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 447

Gliederungsnummer: 203-c-5

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) i.V.m. [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit vom 07. August 2002 und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Senioren vom 28. August 2002 verordnet:

§ 1 Kosten

Von den Arbeits-, Jugend- und Sozialbehörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 13. September 2002

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Anlage

Kostenverzeichnis für die Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung Bremen

A. Übersicht

3 Arbeit

- 30 Nebengebühren im Eichwesen
- 31 Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit
- 32 Gesundheitlicher Arbeitsschutz
- 33 Arbeits-, Schwerbehinderten- und soziales Entschädigungsrecht

4 Jugend und Soziales

- 40 Soziales
- 41 Jugend

B. Kostentatbestände

3 Arbeit

30 Nebengebühren im Eichwesen

- 300 Gebühren für die Bereitstellung eichamtlicher Prüfmittel für Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle oder deren Bereitstellung für andere Zwecke jeweils an Werktagen
- 300.00 Gebühr je angefangene 24 Stunden für 2,40 Euro
Normalgewichte und je angefangene 100 kg
vom 21. Tag an, je angefangene 24 Stunden 1,30 Euro
Bis 100 kg wird keine Gebühr erhoben, wenn die Normalgewichte vom Eichamt mitgeführt werden.

300.01	Gebühr je angefangene 24 Stunden für einen Gewichtskasten, wenn dieser nicht vom Eichamt mitgeführt wird	2,40 Euro
	vom 21. Tag an, je angefangene 24 Stunden	1,30 Euro
300.02	Gebühr für die Instandsetzung und Reinigung unsachgemäß behandelter eichamtlicher Prüfmittel	nach Arbeitsaufwand
	Es werden die Stundensätze für Prüf- und Reisezeiten entsprechend der jeweils geltenden EichKostV zugrunde gelegt.	
	Zusätzlich sind die bei Fremdfirmen anfallenden Reparaturkosten zu tragen.	
300.03	Gebühr für die Beförderung eichamtlicher Prüfmittel je angefangene 100 kg Gesamtgewicht, wenn für die Amtshandlung Gebühren nach Arbeitsaufwand berechnet werden.	13,00 Euro
	Die ersten 100 kg werden nicht berechnet.	
300.04	Gebühr für das Be- und Entladen eichamtlicher Prüfmittel im Eichamt mittels Kran; je angefangene 500 kg Gesamtgewicht	3,70 Euro
301	Medizinprodukte mit Messfunktionen	
301.00	Blutdruckmessgeräte, Prüfung im Eichamt	12,00 Euro
301.01	Blutdruckmessgeräte, Prüfung im Eichamt, ab dem 11. Stück	7,00 Euro
301.02	Blutdruckmessgeräte, Prüfung im Rahmen der Rundfahrt	14,00 Euro
301.03	Blutdruckmessgeräte, Prüfung außerhalb der Rundfahrt einschließlich Reise- und Wartezeiten	nach Arbeitsaufwand
301.04	Anzeigegeräte für medizinische Elektrothermometer (MET) einschließlich Prüfbescheinigung, Prüfung im Eichamt	20,00 Euro
301.05	Anzeigegeräte für medizinische Elektrothermometer (MET) einschließlich Prüfbescheinigung, Prüfung außerhalb des Eichamtes einschließlich Reise- und Wartezeiten	nach Arbeitsaufwand
	<u>Hinweis zu 301.03 und 301.05:</u>	
	Bei Abrechnung nach Arbeitsaufwand werden die Stundensätze für Prüf- und Reisezeiten entsprechend der jeweils geltenden EichKostV zugrunde gelegt.	

301.06	Applanationstonometer - Prüfung im Eichamt einschließlich Prüfbescheinigung	55,00 Euro
301.07	Impressionstonometer - Prüfung im Eichamt einschließlich Prüfbescheinigung	45,00 Euro
301.08	Versand- und Verpackungskosten für zurückgesandte Messgeräte	Porto plus 5,00 Euro
31	Gebühren auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit	
310	Sozialer Arbeitsschutz	
310.00	Ausnahmen von den Vorschriften über die Arbeitszeit und den Vorschriften über das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	47,00 Euro bis 675,00 Euro
310.01	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes und § 18 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes	94,00 Euro bis 1.000,00 Euro
310.02	Ausnahmen vom Jugendarbeitsschutzgesetz	47,00 Euro bis 500,00 Euro
310.03	Ausnahmen vom Ladenschlussgesetz	47,00 Euro bis 250,00 Euro
311	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz usw.)	
311.00	Ausnahmen vom Arbeitssicherheitsgesetz	94,00 Euro bis 675,00 Euro
311.01	Anerkennung von Fachkundelehrgängen	94,00 Euro bis 675,00 Euro
312	Benzinbleigesetz	
312.00	Entnahme von Proben	Gebühr nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung:</u> Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
313	Arbeitsschutzgesetz und darauf erlassene Verordnungen	

313.00 Erteilung von Ausnahmen 94,00 Euro
bis 675,00 Euro

314 Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung

314.00 Genehmigungen aufgrund der 94,00 Euro
Strahlenschutzverordnung oder der
Röntgenverordnung einschließlich Festsetzung der
Deckungsvorsorge bis 1.000,00 Euro

314.01 Änderung von Genehmigungen 47,00 Euro
bis 600,00 Euro

314.02 Überprüfung und Neufestsetzung der 47,00 Euro
Deckungsvorsorge

314.03 Registrierung von Strahlenpässen; je Strahlenpass 25,00 Euro

314.04 Sonstige Amtshandlungen aufgrund der 47,00 Euro
Strahlenschutzvorschriften bis 350,00 Euro

**315 Gerätesicherheitsgesetz und
Medizinproduktegesetz**

315.00 Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von 5 v. T. der
Anlagen sowie Änderung dieser Genehmigungen Errichtungskosten
mind. 105,00
Euro

Die Gebühr erhöht sich ggf. um eine nach Nr. 315.01
fällige Gebühr.

Anmerkungen:

- a) Als Errichtungskosten sind die
Kosten der Teile der Anlage
zugrunde zu legen, auf die sich
die Genehmigung erstreckt;
der Wert der Grundfläche
sowie die Kosten von
Hochbauten, die nicht
Bestandteile der Anlagen im
Sinne der jeweiligen
Rechtsvorschrift sind, werden
nicht einbezogen.
- b) Erstreckt sich das Verfahren
zugleich auf die Genehmigung
der Bauaufsicht, so erhöhen

	sich die Gebühren um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebenen Gebühren.	
c)	Wird von der Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v. H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
315.01	Ausnahmen von den Vorschriften	94,00 Euro bis 675,00 Euro
315.02	Fristverlängerungen	47,00 Euro bis 135,00 Euro
	Erteilung von befristeten Genehmigungen	Ein Drittel der sich nach 315.00 ergebenden Gebühr, aufgerundet auf volle 10,00 Euro
315.04	Sonstige Amtshandlungen	94,00 Euro bis 675,00 Euro
316	Sachverständige	
316.00	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen	94,00 Euro bis 675,00 Euro
316.01	Anerkennung von Sachverständigen der technischen Überwachungsvereine	gebührenfrei
316.02	Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen	380,00 Euro bis 7.500,00 Euro
317	Chemikaliengesetz und darauf erlassene Verordnungen	
317.00	Erlaubnisse zur Begasung	94,00 Euro
317.01	Erteilung von Befähigungsscheinen	94,00 Euro
317.02	Änderung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen	47,00 Euro
317.03	Anerkennung von Fachkundefhrgängen	141,00 Euro bis 675,00 Euro

317.04	Sonstige Amtshandlungen aufgrund dieser Vorschriften	47,00 Euro bis 350,00 Euro
318	Verwaltungszwang auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, Überwachungstätigkeiten	
318.00	Erteilung eines Ge- oder Verbots sowie die Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 1 und 17 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	gebührenfrei
318.01	Nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung innerhalb der letzten 3 Jahre	94,00 Euro bis 1.000,00 Euro
318.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für die Ersatzvornahme (§§ 18, 19 BremVwVfG)	10 v. H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme, mindestens 47,00 Euro
318.03	Besichtigungen ohne besonderen Anlass	gebührenfrei
318.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen, die durch den Betroffenen veranlasst wurden	Gebühr nach Zeitaufwand
318.05	Überwachung von gesetzlich vorgeschriebenen oder angeordneten Betreiber-/Arbeitgeberpflichten bei anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Tätigkeiten	Gebühr nach Zeitaufwand
319	Anzeigen auf den Gebieten des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit	
319.00	Bearbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen	Gebühr nach Zeitaufwand
32	Gesundheitlicher Arbeitsschutz	
320	Ermächtigung von Ärzten	

320.00	Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung bestimmter Untersuchungen für die erste Untersuchungsart	85,00 Euro
	für jede weitere Untersuchungsart	40,00 Euro
321	Benutzung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle (Geesthacht)	
321.00	Übernahme radioaktiver Abfälle je angefangenen Liter Rauminhalt	17,00 Euro
	Mindestgebühr je Anlieferung	170,00 Euro
321.01	Übernahme eines 200 Liter-Rollreifenfasses mit radioaktivem Abfall, wenn der Ablieferer ein eigenes Fass verwendet	1.700,00 Euro
321.02	Ist wegen hoher Aktivität des Abfalles eine Sonderabschirmung erforderlich, verdoppelt sich die Gebühr nach Nr. 321.00 oder 321.01.	
33	Arbeits-, Schwerbehinderten- und soziales Entschädigungsrecht	
330	Betriebsverfassungsrecht	
330.00	Entscheidung über die Anerkennung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes	gebührenfrei
330.01	Genehmigungen nach dem Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafendarbeiter	gebührenfrei
331	Schwerbehindertenrecht	
331.00	Erstattungsverfahren für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen	gebührenfrei
4	Jugend und Soziales	
40	Soziales	
400	Soziale und sozialpädagogische Berufe	
400.00	Erteilung der staatlichen Anerkennung für die sozialen und sozialpädagogischen Berufe	gebührenfrei

400.01	Teilnahme am Kolloquium für die Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin und Erzieher/Erzieherin	75,00 Euro
401	Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (HeimG)	
401.00	Projektberatung im Außendienst, sofern das Verfahren nicht mit der Abgabe einer Anzeige nach 401.01 abschließt.	90,00 Euro
401.01	Bearbeitung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 12 HeimG bis zu 10 Heimplätzen für jeden weiteren Heimplatz	150,00 Euro
401.02	Bearbeitung eines Änderungsanzeigeverfahrens	16,00 Euro
401.03	Anordnungen gemäß § 17 HeimG	60 v.H. der Gebühr nach 401.01
401.04	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes, kommissarische Heimleitung gemäß § 18 HeimG	Grundgebühr nach 401.00 und 60 v.H. der Gebühren nach 401.01 für jeden Heimplatz
401.05	Untersagung des Betriebes gemäß § 19 HeimG	gebührenfrei
401.06	Befreiungen gemäß § 31 HeimMindBauV	Grundgebühr nach 401.00 und 80 v.H. der Gebühren nach 401.01 für jeden Heimplatz
		Grundgebühr nach 401.00 und 60 v.H. der Gebühren nach

401.01 für
jeden
Heimplatz

41 Jugend

410 Annahme als Kind

410.00	Ärztliche Untersuchung bei der Annahme als Kind	gebührenfrei
410.01	Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Annahme als Kind	gebührenfrei

ausser Kraft